



30.06.2020

## 1. Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
GR	28.05.2019	Beschluss	ö
TA	22.10.2019	Aufhebung vorberaten	nö
GR	12.11.2019	Aufhebung Beschluss	ö
TA	12.05.2020	Entscheidungsvorlage	nö

## 2. Gegenstand

**Beschluss über die Zustimmung zur Widmung des Eigentümerweges (EW) // „Weg zur Apfelscheune“**

2.1. Gesetzliche Grundlagen    SächsStrG

## 3. Beschluss Nr.: 30/06/2020

**Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2020 die Zustimmung zur Widmung eines 0,382 km langen Weges im OT Cannewitz vom Ende der Ortsstraße Nr. 76 „Zum Mühlteich“ an der westlichen Grenze des Flurstücks 28 der Gemarkung Cannewitz (Zum Mühlteich 3, Apfelscheune) bis zur nördlichen Flurstücksgrenze 143 Gemarkung Cannewitz (Abzweig Feldweg) als Eigentümerweg mit der Maßgabe, dass Herr Christoph Schuster Straßenbaulastträger wird.**

**Es sollen keine Widmungsbeschränkungen festgelegt werden.**

## 4. Informationen zur Beschlussvorlage

Der Inhaber der „Apfelscheune“ im OT Cannewitz, Herr Schuster, möchte den zusätzlichen Weg zur Apfelscheune grundhaft ausbauen. Dieser Ausbau soll durch Hr. Schuster und unter Zuhilfenahme von Fördermitteln finanziert werden. Grundlage für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist jedoch der Status eines öffentlichen Weges. Hr. Schuster hat aus diesem Grund in einem Schreiben vom 7.3.2020 seinen Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges erneut gestellt.

Die Widmung als Eigentümerweg ist gem. SächsStrG an folgende Bedingungen geknüpft:

- der Eigentümer stellt auf unwiderrufliche Weise den betroffenen Weg für den öffentlichen Verkehr zu Verfügung und der Weg unterfällt dem öffentlichen Recht
- Widmung als EW nur ohne Widmungsbeschränkungen möglich
- die Baulast obliegt dem Eigentümer der Wegegrundstücke
- die Widmung kann nur durch straßenbaurechtliche Verfügung geändert oder beendet werden

Seiten 1 von 4

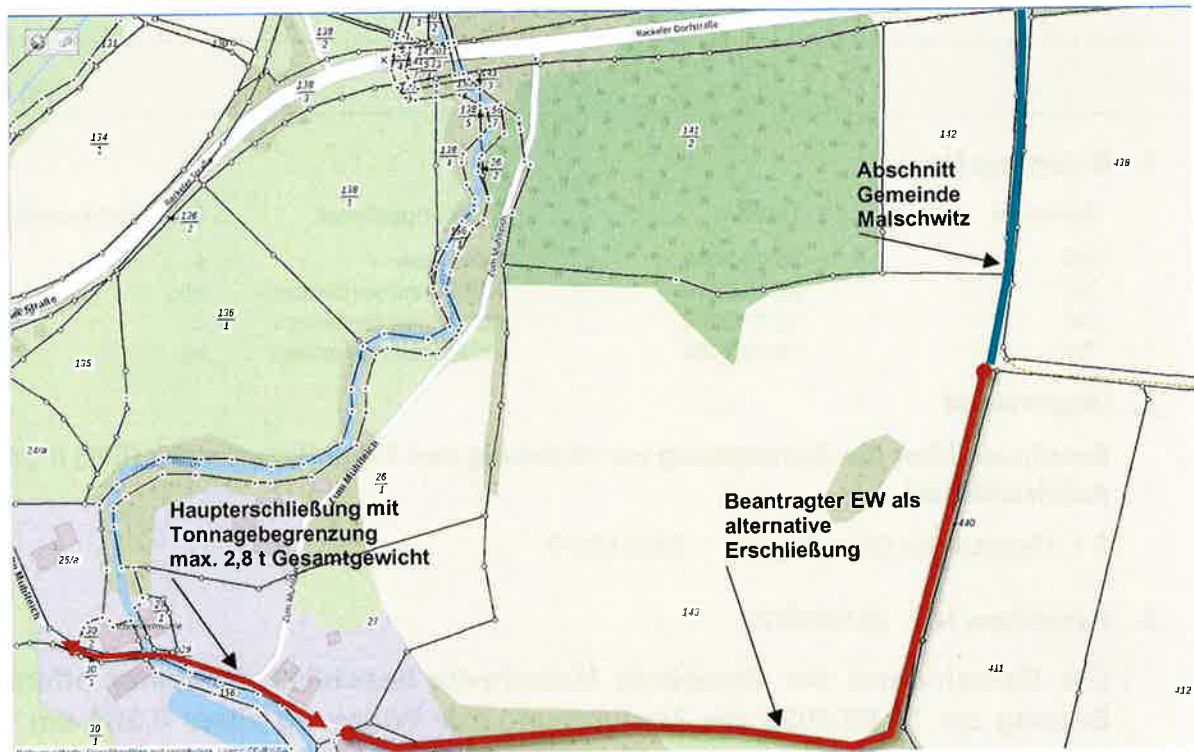
**Anschrift:**  
Gemeindeverwaltung  
Malschwitz  
Dorfplatz 26  
02694 Malschwitz

**Kontakt:**  
Telefon: 035932 377 0  
Telefax: 035932 309 23  
E-Mail: sekretariat@malschwitz.de  
Internet: www.malschwitz.de

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Bautzen  
BIC: SOLADES1BAT  
IBAN: DE39 8555 0000 1000 0012 33

**Sprechzeiten:**  
Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

- der Eigentümer trägt mit Wirksamwerden der Widmung die Verkehrssicherungspflicht
- Widmung verfügt das LRA BZ (Untere Straßenbaubehörde) nur im Einvernehmen mit der Gemeinde



Eine Widmung (unabhängig der Rechtsform und der Verfahrensart) ist an weitere (hier nicht abschließend aufgezählte) Bedingungen geknüpft. Eine Widmung soll immer dem Grundsatz der Netzschließung erfolgen. Das heißt, dass der Anfang und das Ende an ein vorhandenes öffentlich gewidmetes Wegenetz anschließen soll.

Aus diesem Grund ist die Zustimmung zur Widmung als Eigentümerweg nur unter der Voraussetzung möglich, wenn die Gemeinde im gleichen Zuge das verbleibende Wegestück (Flurstück 439 Gem. Rackel) öffentlich widmet. Die Einmündung ist straßenverkehrsrechtlich unter den jetzigen Bedingungen als Zufahrt zu behandeln, da der Weg nicht gewidmet ist. Eine Widmung als öffentlicher Weg (unabhängig der Widmungsbeschränkung) führt unweigerlich dazu, dass aus der Zufahrt verkehrsrechtlich eine Kreuzung mit der K7219 außerhalb einer Ortslage wird. Die Konsequenz ist, dass im Falle grundlegender Ausbauarbeiten ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Diese Konsequenz bezieht sich auf einen ca. 20 m Streifen ab der K7219. Weiter hinten liegende Ausbauarbeiten haben verkehrsrechtlich keine Relevanz.

Die Gemeinde Malschwitz hat im Zuge der Gespräche mit Hr. Schuster und dem LRA BZ einen Antrag auf Sondernutzung gestellt. Diese Sondernutzungserlaubnis wurde unter Auflagen am 20.11.2018 beschieden und am 19.11.2019 verlängert. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig. Inhalt dieser Sondernutzungserlaubnis ist, dass der Gemeinde der Ausbau des Mündungsbereiches entsprechend den geltenden Richtlinien zugesprochen wird, auch wenn der Weg zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewidmet ist.

**Der Technische Ausschuss empfiehlt:**

1. dass die Gemeinde Malschwitz ihr Einvernehmen zur beantragten Widmung als Eigentümerweg erteilt und sie in diesem Zusammenhang den Weg ab Zufahrt K7219 (Rackeler Dorfstraße) öffentlich widmet.
2. dass die Gemeinde Malschwitz keinen grundhaften Ausbau der Zufahrt K7219 durchführen wird (Flurstück 439 Gemarkung Rackel) und
3. dass die Gemeinde Malschwitz keinen grundhaften Ausbau des Weges ab Zufahrt K7219 bis Abzweig auf dem Flurstück 439 Gemarkung Rackel durchführen wird.

**5. Begründung zum Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde unterhält bereits jetzt auf Grund ihrer Eigentümerpflicht den Weg (Abschnitt ab K7219 bis Abzweig nach Osten) regelmäßig (*siehe gelbe Markierung in der Abb.*). Diese turnusmäßige Prüfung erfolgt jährlich. Notwendige Ausbesserungsarbeiten werden in Folge der turnusmäßigen Begutachtung entschieden und sofort bzw. zeitnah umgesetzt. Der Weg wird als Rad- und Wanderweg sowie von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Eine Betretung der Öffentlichkeit ist derzeit auf der Grundlage des freien Betretungsrechtes (§ 27 SächsNatG) möglich. Die Verwaltung empfiehlt die Widmung des Weges als öffentlichen Feld- und Waldweg (*siehe rotgestrichelte Linie der Abb.*), da hierdurch klare Rechtsverhältnisse und eine rechtliche Höherstellung des Weges geschaffen werden. Folgekosten sind keine zu erwarten, da die Gemeinde bereits der Verkehrssicherungspflicht nachkommt. Ein erhöhter Prüf- oder Pflegeaufwand entsteht durch die Widmung an dieser Stelle nicht.



Weiterhin empfiehlt die Verwaltung dem Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges zuzustimmen. Hr. Schuster wird dadurch in die Lage versetzt, die notwendigen Fördermittel zu beantragen und den Ausbau des Weges auf seinen Grundstücken durchzuführen.

Den in Rede stehenden Ausbau des Mündungsbereiches an der K7219 bzw. den grundhaften Ausbau des Weges bis zum Abzweig und den dafür notwendigen finanziellen Mitteln sieht die Verwaltung jedoch kritisch. Es handelt sich um eine Investition, die ausschließlich einer Privatperson zugutekommt. Der Status der öffentlichen Nutzung ist nicht ausreichend gegeben, da in diesem Fall ausschließlich ein Privatgrundstück erschlossen wird. Die Kosten für den Ausbau müssten zu 100% aus Eigenmitteln der Gemeinde aufgebracht werden, da keine Fördermittel(programme) zur Verfügung stehen.

**Abstimmergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister: 16  
Anwesende Gemeinderäte: 14  
Ja-Stimmen: 14  
Nein- Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**Bemerkungen:**

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel  
Bürgermeister

